

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband der Glasindustrie

einerseits und dem

**Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten-
Druck, Journalismus, Papier**

andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

- räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;
- persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

1. Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung **ab 1. Juni 2013 wie folgt zu erhöhen:**

Verwendungsgruppe I bis III, M I	3 %
Verwendungsgruppe IV, IV a, M II, M III	2,8 %
Verwendungsgruppe V, VI	2,6 %

Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Maigehalt 2013.

3. Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1. Juni 2013 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
4. Angestellte, die nach dem 31. Mai 2013 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
5. Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestpro-

visionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

1. Die ab 1. Juni 2013 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
2. Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juni 2013 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.

V. Rahmenrechtliche Änderungen

- In § 15 Abs. 8 AngKV wird das Ausmaß der Anrechnung von 10 auf 16 Monate erhöht.

- § 19 c Abs. 5 AngKV wird neu angefügt:

„Alternativ zum Geldanspruch können maximal die zwei letzten Dienstjubiläen in Zeitguthaben umgewandelt werden. Voraussetzung für eine Umwandlung dieser Geldansprüche in Zeitguthaben ist das Vorliegen einer Betriebsvereinbarung (Rahmenvereinbarung) bzw. in Betrieben ohne Betriebsrat das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Die Umwandlung kann bei Vorliegen einer Rahmenvereinbarung nur durch Einzelvereinbarung innerhalb des von der Rahmenvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen. Durch die Umwandlung von Geldansprüchen in Zeitguthaben kommt es nicht zur Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung. Das Zeitguthaben kann nur im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer und entweder durch die Verkürzung der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit oder durch die Vereinbarung von ganztägigem Zeitausgleich (z.B. bei Schichtarbeit durch Freischichten) konsumiert werden. Für die Berechnung des Lohnanspruchs für eine Stunde Zeitguthaben ist der Monatsbezug bei Vollzeitbeschäftigten durch 165 (38 Stunden Woche) zu dividieren. Bei Teilzeitbeschäftigten ist der Monatsbezug durch die Zahl der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitsstunden multipliziert mit 4,33 zu dividieren.

- Umsetzung des Eingetragenen Partnerschaftsgesetzes in § 7. Freizeit bei Dienstverhinderung bei Abs.1 a), d), e), i) und in § 10. Gehaltszahlung im Todesfall bei Abs. 5 und Abs. 6.

- § 18. Lehrlinge, Vorlehre, Integrative Berufsausbildung wird wie folgt abgeändert:

- a) Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs. 1 beträgt ab 1. Juni 2013 im

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 544,60	€ 728,87
2. Lehrjahr	€ 730,20	€ 979,15
3. Lehrjahr	€ 988,54	€ 1.217,92
4. Lehrjahr ^{*)}	€ 1.336,66	€ 1.415,66

^{*)} Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner aufgrund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juni 2013 in Kraft.

Wien, am 24. Mai 2013

GEHALTSORDNUNG

gemäß § 19 Abs. 3 des Rahmenkollektivvertrages für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 für die Mitgliedsfirmen des Fachverbandes der

Glasindustrie

gültig ab 1. Juni 2013

Für Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten-Druck, Journalismus, Papier, Geschäftsbereich Interessenvertretung, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen

Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	MII o.	MII m.	MIII
1. u. 2.	1.491,76	1.681,87	2.029,46	2.556,29	2.811,54	3.414,03	3.756,11	5.068,40	2.178,97	2.623,26	2.784,15	2.919,33
n. 2.	1.561,97	1.761,66	2.136,22	2.691,31	2.960,03	3.599,56	3.960,06	5.470,82	2.178,97	2.623,26	2.784,15	3.084,61
n. 4.	1.632,18	1.841,45	2.242,98	2.826,33	3.108,52	3.785,09	4.164,01	5.873,24	2.256,70	2.733,40	2.900,20	3.249,89
n. 6.		1.921,24	2.349,74	2.961,35	3.257,01	3.970,62	4.367,96	6.275,66	2.334,43	2.843,54	3.016,25	3.415,17
n. 8.		2.001,03	2.456,50	3.096,37	3.405,50	4.156,15	4.571,91	6.678,08	2.412,16	2.953,68	3.132,30	3.580,45
n. 10.		2.080,82	2.563,26	3.231,39	3.553,99	4.341,68	4.775,86		2.489,89	3.063,82	3.248,35	3.745,73
BS €	70,21	79,79	106,76	135,02	148,49	185,53	203,95	402,42	77,73	110,14	116,05	165,28

Fachverband der Glasindustrie

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

MMag. Hanspeter Marmsoler

MMag. Alexander Krissmanek

**Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Privatangestellten-
Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende:

Der Geschäftsbereichsleiter:

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

Wirtschaftsbereich Chemie/Kunststoff/Glas

Der Vorsitzende:

Der Wirtschaftsbereichssekretär:

Günther Gallistl

Roman Krenn